

# Grammetalbote

## Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen,  
Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

08.07.2017

Nr. 7 / 2017

23. Jahrgang

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal \* Schloßgasse 19 \* 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 \* Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: [vg@vg-grammetal.de](mailto:vg@vg-grammetal.de)

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN der Verwaltungsgemeinschaft		Wichtige Telefonnummern	
<ul style="list-style-type: none"><li>Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr</li><li>Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr o. nach Vereinbarung</li></ul>		Allgemeiner Notruf 112	
		Polizeiinspektion Weimar 03643 / 8820	
		Rettungsleitstelle 03644 / 50000	
<b>Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643/831121)</b>		KOBH Herr Schönborn 03643 / 772148	
		<ul style="list-style-type: none"><li>Do 16.00 - 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung</li></ul>	
Zentrale	03643 / 8311-0	Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117	
Hauptamt	03643 / 831123	Jugendpflegerin K. Schmöger 0163 / 6309474	
KITA-Angelegenheiten	03643 / 831125	<b>Abwasserentsorgung</b>	
Friedhofsamt	03643 / 831141	Bechstedtstraß, Kläranlage 0170 / 532815	
Ordnungsamt	03643 / 831140	Abwasserverband Grammetal 036203 / 72533	
Bauamt	03643 / 831142 o. 831143 o. 831144	(Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen) 0151 / 16240010	
Einwohnermeldeamt	03643 / 831110	Havariedienst 0800 / 3003039	
<ul style="list-style-type: none"><li>Montag 13.00 - 16.00 Uhr</li><li>Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr</li><li>Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr</li><li>Freitag 08.00 - 10.00 Uhr</li></ul>		<b>Abwasserbetrieb Weimar</b> 03643 / 7497-0	
o. nach Vereinbarung		Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra) 03643 / 749744	
<b>Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643 / 831145)</b>		<b>Wasserversorgung</b>	
Kämmerei	03643 / 831111	Wasserversorgungszweckverband Weimar 03643 / 7444-0	
Steuern	03643 / 831114	Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt	
Kasse	03643 / 831119 o. 831137	Störungsdienst 03643 / 7444-444	
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 831123	Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen) 0361 / 564-0	
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 o. 78527	<b>Energie</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr</li><li>Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.00 Uhr</li><li>Freitag 07.30 - 10.30 Uhr</li></ul>		Kundenzentrum Blankenhain 036459 / 48-0	
		für alle Gemeinden der VGem	
<b>Hinweis:</b> Das Amtsblatt wird mit dem amtlichen- und nichtamtlichen Teil in elektronischer Form (pdf-Datei) auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal veröffentlicht. Es wird damit gewährleistet, dass der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27a ThürVwVfG auch für jedermann über das Internet zugänglich ist.		<b>Bevollmächtigte Schornsteinfeger</b>	
		BSFM Matthias Ludwig 03643 / 908670	
		Bechstedtstraß, Isseroda, Niederzimmern Mönchenholzhausen, Nohra, Sohnstedt 0160 / 96848126	
		BSFM Robert Haußen 0173 / 5804023	
		Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Obernissa	
		BSFM Böhme 03643 / 421132	
		Daasdorf a.B., Obergrunstedt, Ottstedt a.B., Ulla, Utzberg, Troistedt, Gewerbegebiet UNO 0171 / 6909390	
		Fax 03643 / 403846	

### Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

**Verlag, Druck und Vertrieb:** Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, Fax 036450/30031, E-Mail: [mail@hahndruck.de](mailto:mail@hahndruck.de)

### Verantwortlich für den Inhalt:

• für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

• für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

**Erscheinungsweise:** jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

### Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an:

VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

**Die Ausgabe Nr. 08/2017  
erscheint am 12.08.2017**

**Redaktionsschluss: 31.07.2017**

<b>Amtlicher Teil-VGem</b>
----------------------------

<b>Bekanntmachung von Satzungen</b>
-------------------------------------

Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Mönchenholzhausen	1. Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.06.2017	6
Niederzimmern	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederzimmern über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Benutzungssatzung) vom 15.06.2017	6

**Einladung**

Die 10. Verwaltungsgemeinschaftsversammlung findet am **Mittwoch, 19.07.2017 um 19:00 Uhr** im Versammlungsraum der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 in 99428 Isseroda statt. Hierzu sind alle interessierten Einwohner eingeladen. Die Sitzung ist öffentlich.

## Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung

2. Protokollkontrolle und Genehmigung der Niederschrift der VGem-Versammlung vom 23.05.2017
3. Beratung und Beschlussfassung: Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen

gez. Seelig  
Gemeinschaftsvorsitzende

<b>Nichtamtlicher Teil-VGem</b>
---------------------------------

**Gebietsreform - wie geht es weiter?**

Der Entwurf des Antrags zur Bildung einer Landgemeinde Grammetal nebst umfangreicher Begründung liegt allen Bürgermeistern im Grammetal seit Anfang Juni vor. Geplant war, die Antragsbegründung in der Bürgermeisterberatung am 15.06.2017 abschließend zu beraten und den Antrag noch im Juni einzureichen. Rechtliche Grundlage für die Antragstellung und die umfangreiche Begründung ist das Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz, das mit Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 09.06.2017 allerdings aus formellen Gründen für nichtig erklärt wurde. Durch den Wegfall des Vorschaltgesetzes gilt derzeit die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vor der Änderung durch das Vorschaltgesetz. Anwendbar ist außerdem das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“. In der Bürgermeisterberatung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal am 15.06.2017 wurde die weitere Vorgehensweise in Bezug auf die Bildung der Landgemeinde Grammetal ausführlich beraten. Im Ergebnis haben sich die Anwesenden darauf verständigt, zur Verdeutlichung des bekundeten Willens zur Bildung einer Landgemeinde Grammetal kurzfristig der VGem-Versammlung die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal nach § 46 Abs. 1 ThürKO (alte Fassung) zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Parallel dazu wird die Antragsbegründung hinsichtlich der Bezugnahme auf einzelne Paragraphen des bisherigen Vorschaltgesetzes durch die Verwaltung umformuliert. Sofern die Gemeinschaftsversammlung dieser Vorgehensweise mit der nach der derzeit geltenden Rechtslage erforderlichen Mehrheit zustimmt, kann der Antrag zur Bildung einer Landgemeinde Grammetal aus heutiger Sicht trotz allem noch im Juli auf den Weg gebracht werden.

Seelig, Gemeinschaftsvorsitzende

<b>Bekanntmachung anderer Behörden</b>
--

**Die Jagdgenossenschaft Isseroda gibt bekannt:**

In der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Isseroda am 18.05.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss Nr. 01/2017:**

Entlastung des Vorstandes und des Kassierers

**Beschluss Nr. 02/2017:**

Pachtzinsen werden weiter angespart

**Beschluss Nr. 03/2017:**

Aus nicht abgerufenen Pachtzinsen wird der Seniorengemeinschaft Isseroda ein Betrag von 300,- EUR, für gesellschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

**Beschluss Nr. 04/2017:**

Antrag beim Finanzamt auf Befreiung der Umsatzsteuerpflicht zum 01.01.2017

**Beschluss Nr. 05/2017:**

Wechsel von der Berufsgenossenschaft, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zur Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

**Beschluss Nr. 06/2017:**

Bereits bestätigte Mittel für den Wegebau aus dem Jahr 2016 werden nun 2017 für den Mittelweg / Lindenweg (im Wald) eingesetzt.

**Anmerkung zum Beschluss Nr. 02/2017:**

Diejenigen Mitglieder der Jagdgenossenschaft Isseroda, die dem Beschluss Nr. 02/2017 nicht zugestimmt haben bzw. nicht anwesend

waren, können ihren Anspruch auf Auszahlung des Pachtzinses geltend machen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung des Verteilungsplanes geltend gemacht wird (§ 3 Bundesjagdgesetz / Satzung Jagdgenossenschaft Isseroda § 14 Absatz 3).

gez. Scharf, Jagdvorstand

\*\*\*\*\*

**Jagdgenossenschaft Troistedt**

In der Mitgliederversammlung am 10.02.2017 wurde ein neuer Vorstand gewählt und somit der Notjagdvorstand abgelöst. Eine Überprüfung der Wahl durch die Untere Jagdbehörde ergab keine Beanstandung.

Bisher verweigert der Bürgermeister (ehemaliger Notjagdvorstand) die Übergabe der Unterlagen der Jagdgenossenschaft.

Sobald der Vorstand die Unterlagen erhalten hat, kann mit der satzungsgemäßen Vorstandsarbeit begonnen werden. Zu einer gemeinsamen Mitgliederversammlung wird dann eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Schmidt  
(Jagdvorsteher)



## Nichtamtlicher Teil – Sonstige Informationen

### Informationen zur Vorsorgevollmacht und zur gesetzlichen / rechtlichen Betreuung

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie vorsorglich einen Vertreter bevollmächtigen, der Ihre Angelegenheiten besorgen und für Sie entscheiden kann, falls Sie infolge eines plötzlichen Unfalls, einer Krankheit oder eines allmählichen Nachlassens der geistigen Kräfte dazu nicht mehr oder nur noch teilweise in der Lage sind. Dabei können Sie im Einzelnen festlegen, auf welche Bereiche sich diese Vollmacht erstrecken soll. Damit wird eine gerichtliche Bestellung Ihrer Vertrauensperson als Betreuer nicht erforderlich (Ausnahme: ein bestimmter erforderlich werdender Bereich ist nicht von der Vollmacht erfasst). Was ist eine Betreuungsverfügung? Mit einer solchen können Sie verfügen, W E R im Falle Ihrer eigenen Unfähigkeit zur Regelung bestimmter Angelegenheiten Ihr gerichtlich bestellter Betreuer werden soll. Eine Betreuungsverfügung ist in der Praxis dann angebracht, wenn man keine Vollmacht erteilen will. Die Betreuungsbehörde führt regelmäßige Außensprechstunden in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal durch. Hier können Sie die Unterschrift oder das Handzeichen d. Vollmachtgebers/-in gegen eine Gebühr von 10.00 Euro beglaubigen lassen.

**Außersprechstunde der Betreuungsbehörde in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 , 99428 Isseroda:**

**Wann: 13. September 2017 11. Oktober 2017 08. November 2017 13. Dezember 2017**

**Uhrzeit: 13:00 - 15:00 Uhr** Ansprechpartner/-in und Terminvereinbarung: Betreuungsbehörde Weimarer Land, Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda, Frau Weber, Telefon: 03644 / 540 733

### Service vor Ort in der Verw.-Gem. Grammetal

#### Beratung - Kontenklärung - Rentenanträge

Ihr ehrenamtlicher Versichertenberater Ingo Torborg unterstützt Sie und hilft Ihnen gebührenfrei.

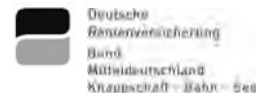
Die nächste Sprechstunde findet statt am Donnerstag, **31.08. 2017**

im Hause der VGem in Isseroda in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr.

Zusätzliche Sprechstunden in folgenden Nachbarorten: Klettbach, Berlstedt, Bad Berka

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten:

per Telefon: 03644 - 563660 (mo. - do., 19:30 - 20:15 Uhr) oder per e-Mail: [ingo.torborg@gmx.de](mailto:ingo.torborg@gmx.de)



### Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. \* Am Anger 25 \* Tel. 0176/21256666

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

### Amtlicher Teil

#### Bekanntmachung von Beschlüssen

##### 27. Sitzung des Gemeinderates Daasdorf am Berge am 11.05.2017

##### Beschluss 63/27/17:

Die Niederschrift der Sitzung vom 06.04.2017 wird bestätigt.

##### 28. Sitzung des Gemeinderates Daasdorf am Berge am 22.06.2017

##### Beschluss-Nr.: 67/29/17

##### Beschluss-Thema:

Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 - Wohnanlage „Unter`m Dorfe“ Daasdorf a. B. in der Fassung vom 14.06.2017 der Gemeinde Daasdorf a. B. gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

##### Beschlusstext:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf a. B. beschließt, den Entwurf zur Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 - Wohnanlage „Unter`m Dorfe“ Daasdorf a. B. in der Fassung vom 14.06.2017 einschließlich des Entwurfs der Begründung mit Umweltbericht in der vorliegenden Fassung zu billigen.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf a. B. beschließt, den Entwurf zur Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 - Wohnanlage „Unter`m Dorfe“ Daasdorf a. B. in der Fassung vom 14.06.2017 und den Entwurf der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) für einen Monat öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.
3. Der Gemeinderat beauftragt nach § 4 b BauGB die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen berührten Träger öffentlicher Belange einzuholen.

4. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchgeführt.
5. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegungsfrist ortsüblich bekanntzugeben.
6. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgemäße Stellungnahmen während der Auslegungsfrist über den Entwurf zur Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 - Wohnanlage „Unter`m Dorfe“ Daasdorf a. B. unberücksichtigt bleiben.
7. Die Auslegungsfrist gilt zugleich als Einwendungsfrist. Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass gemäß § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106, 3145) ein Antrag auf Normenkontrollverfahren einer natürlichen oder juristischen Person nur zulässig ist, wenn sie Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht hat.
8. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

##### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder des Gemeinderats: 7, Davon anwesend: 7, Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0  
Bemerkung:

Aufgrund § 38 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) waren 0 Mitglieder des Gemeinderats von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

gez. Conrad, Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Daasdorf a. B.

**Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 Wohnanlage - „Unter`m Dorfe“ der Gemarkung Daasdorf a. B. in der Fassung vom 14.06.2017 der Gemeinde Daasdorf a.B. gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 4 und 4a BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf a. B. hat in seiner Sitzung am 22.06.2017 den Entwurf zur Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 Wohnanlage - „Unter`m Dorfe“ in der Fassung vom 14.06.2017 einschließlich des Entwurfes der Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

### Das Plangebiet belegt in der Gemarkung Daasdorf am Berge Flur 2 folgende Flurstücke:

116; 117/1, 2, 4, 6, 9, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 25 und 26; 118; 120/1; 121/4, 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 38, 39, 40, 41, 43, 42 und 44; 122/2, 3, 7, 8, 9, 10 und 12; 123/1; 124/1, 3, 4, 5, 7, 8 und 9; 272/1, 3, 4, 6, 10, 18, 19, 20, 21 und 22; 273/3, 4, 6, 7, 10, 14, 15, 16, 17, 21, 22, 23, 24, 25 und 26



Der oben genannte Entwurf zur Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1- Wohnanlage „Unter`m Dorfe“ Daasdorf a. B. einschließlich des Entwurfes der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 14.06.2017 liegen

**vom 17.07.2017 bis einschließlich 17.08.2017** in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda in den Räumen des Bauamtes zu folgenden Zeiten für jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Der Entwurf des Umweltberichtes beinhaltet folgende umweltbezogenen Informationen:**

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Wohnanlage „Unter'm Dorfe“ Daasdorf a.B. bleibt der Umweltzustand in der Örtlichkeit unverändert beibehalten. Negative Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter: Schutzgut Mensch, Schutzgut Boden, Artenschutz, Schutzgut Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Während der Auslegungsfrist kann von jedermann eine Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. mit § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 zum Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Wohnanlage „Unter'm Dorfe“ schriftlich, per E-Mail (vg@vg-grammetal.de) oder während der Auslegungszeiten zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda vorgebracht werden.

**Hinweis:**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben nach § 3 Abs. 2 S. 2, Halbsatz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Wohnanlage „Unter'm Dorfe“ Daasdorf a. B. unberücksichtigt.

Die Auslegungsfrist gilt zugleich als Einwendungsfrist. Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass gemäß § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der letzten gültigen Fassung vom 22. Dezember 2016 ein Antrag auf Normenkontrollverfahren einer natürlichen oder juristischen Person nur zulässig ist, wenn sie Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht hat.

Daasdorf a. B., den 23.06.2017  
gez. Conrad, Bürgermeister

Siegel

**Gemeinde Hopfgarten**

99428 Hopfgarten \* Alte Schulstr.1 \* Tel. 03643/9084056  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

**Amtlicher Teil****Bekanntmachung****Beseitigung von Hochwasserschäden  
in der Gemeinde Hopfgarten**

Bezüglich der Förderung nach der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes und der Länder für ein „Aufbauhilfeprogramm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 04. Juli 2013 in Thüringen“, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger, Sonderdruck Nr. 4/2013 hat die Gemeinde Hopfgarten mit Schreiben vom 29. April 2016 den Zuwendungsbescheid mit der Registriernummer: 2013EIF00668

und mit Schreiben vom 14.06.2017 den Änderungsbescheid mit der Registriernummer: 2013EIF00668ÄB1 erhalten. Der Bewilligungszeitraum wurde auf den 31.12.2017 festgelegt.

Zuwendungszweck: Ersatzneubau der Brücke über die Gramme im Zuge der Zufahrt zum Haus Nr. 14 am o. g. Schadensort vom 20.06.2013

**Beschluss:**

Am 16.05.2017 fand eine Gemeinderatssitzung in der Gemeinde Hopfgarten statt. Hier wurde beschlossen, dass der Auftrag zur Durchführung der Leistung an die Fa. Bauunion GmbH Wandersleben, Drei Gleichen vergeben wird (Beschluss Nr. 02/05/2017).

Bodechtel, Bürgermeister

**Gemeinde Isseroda**

99428 Isseroda \* Schloßgasse 22 \* Tel. 03643/831135  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

**Amtlicher Teil****Beschlüsse der Sitzung vom 09.05.17**

**21/17-** Beschluss zur Tagesordnung

**22/17-** Der Gemeinderat der Gemeinde Isseroda beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 09.05.17, den als Anlage beigefügten Entwurf (Stand: 04.11.2016) des Vertrags über den Zusammenschluss der Gemeinden Bechstedtsträß, Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt am Berge und Troistedt zu einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO in vollem Wortlaut zuzustimmen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

**23/17-** Beschluss zur Rückübertragung von Teilflächen der Flst. 112/20 und 112/21

**24/17-** Beschluss zur Auftragsvergabe -seitliche Verkleidung der Bühne- an Fa. Aedtner

**25/17-** Beschluss zur Auftragsvergabe -Bodenplatte Anbau Vereinshaus- an Fa. Polygon

**26/17-** Beschluss zur Auftragsvergabe für Feuerwerk zum Dorffest an Agentur Meister

**27/17-** Beschluss des Protokolls des öffentl. Teils der Sitzung vom 28.02.17

**28/17-** Beschluss zur finanziellen Beteiligung an Grabenpflegetmaßnahmen durch AGI

**29/17-** Beschluss zur befürwortenden Stellungnahme zu einem privaten Bauantrag

**30/17-** Beschluss zum Abschluss eines Vertrages zur Planung von Sanierungsmaßnahmen am Wallgraben

**31/17-** Beschluss zum Verkauf kommunaler Flächen am Lindenweg

**Beschlüsse der Sitzung vom 28.02.17 nichtöffentlicher Teil**

**14/17-** Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde in privatem Bauantrag

**15/17-** Beschluss zur finanziellen Unterstützung des Dorfklub Isseroda e.V.

**16/17-** Beschluss zum Verkauf einer kommunalen Wohnung im Gebäude Lindenweg 4

**17/17-** Beschluss zur Ablehnung eines Kaufantrages und Zustimmung zur Pacht von kommunalen Flächen

**18/17-** Beschluss zur Ausreichung einer Aufwandsentschädigung für planerische Leistungen

**19/17-** Beschluss des Protokolls des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 27.01.17 und Veröffentlichung der Beschlüsse 5/17 bis 08/17 mit verändertem Text

**20/17-** Beschluss zur Anerkennung einer Eilentscheidung Fällung eines Baumes

### Nichtamtlicher Teil

#### Baugeschehen

Wie von vielen Einwohnern bereits bemerkt, wühlt sich eine Tiefbaufirma im Auftrag der TEAG durch die Gehweg- und Rabattenbereiche des Lindenwegs zur Verlegung eines 20 kV-Kabels zur neuen Trafostation am Containerstandplatz. Diese Arbeiten nähern sich langsam dem Ende. Überhaupt nicht weiter kommen wir mit der Sanierung des Wallgrabens. Da das Grundstück 2004 mit der Übertragung der kommunalen Aufgabe -Abwasserentsorgung- an die Stadt Weimar übertragen wurde, muss erst eine Rückübertragung des Eigentums stattfinden. Bereits im Herbst des letzten Jahres beantragt, Ende Mai persönlich beim OB Wolf vorgetragen, hat sich bis zum heutigen Tag nichts getan. Der OB verweigerte in Anbetracht der bevorstehenden Gebietsreform seine Zustimmung. Ich werde aber weiter an der Sache dranbleiben, schon in Anbetracht der Tatsache, dass das Nachbargrundstück - nämlich der westliche Teil des Wallgrabens - ein Naturspielplatz für den neuen Kindergarten werden soll. In diesem Zusammenhang möchte ich auch erwähnen, dass die Arbeiten am und im Kita-Neubau planmäßig vorangehen. Der Bau des Verbindungsweges zwischen Wohngebiet und Hopfgartner Weg ist auch noch offen. Die beauftragte Firma Polygon musste Hochwasserschutzmaßnahmen in Hopfgarten aus Fördermittelgründen dazwischenschieben. Ich hoffe auf eine baldige Umsetzung des Vorhabens.

#### Dorffest 2017

Es gehört schon wieder seit einiger Zeit der Vergangenheit an, aber ich möchte nicht versäumen, mich bei allen Organisatoren und Mitwirkenden aus den Vereinen, der Feuerwehr, der Kita und der Grundschule auf das herzlichste zu bedanken. Ich glaube auch das Jubiläumsdorffest auf der neuen Bühne (errichtet von der Fa. Goldammer/Isseroda und Fa. Aedtner/Kapellendorf) hat allen Besuchern gefallen und wird Ansporn für das kommende Jahr sein.

### Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen \* Am Dorfteich 6 \* Tel. 036203/713270

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mi 16.00 - 17.00 Uhr

### Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.04.2017 mit Beschluss Nr. 116/31/2017 die 1. Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 02.05.2017 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

#### 1. Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) erlässt die Gemeinde Mönchenholzhausen folgende Satzung:

#### § 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 06.08.2014, bekannt gemacht am 13.09.2014 im Amtsblatt (Grammetalbote), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird Satz 2 wie folgt geändert:  
Der Gemeinderat wählt einen ersten und zweiten Stellvertreter für den Gemeinderatsvorsitzenden.
2. In § 12 Abs. 7 Buchstabe b wird die Zahl 150 durch die Zahl 170 ersetzt.

#### § 2

- (1) § 1 Nr. 1 tritt zum 01.07.2017 in Kraft.
  - (2) § 1 Nr. 2 tritt rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft.
- Gemeinde Mönchenholzhausen  
Mönchenholzhausen, d. 13.06.2017  
gez. Nolte, Bürgermeister

### Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern \* Angergasse 6 \* Tel. 036203/90247\* [www.niederrimmern.de](http://www.niederrimmern.de)

Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 - 19.00 Uhr

### Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.04.2017 mit Beschluss Nr. 03-18/2017 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederrimmern über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Benutzungssatzung) beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 05.05.2017 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

#### 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederrimmern über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) erlässt die Gemeinde Niederrimmern die folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederrimmern vom 10.02.2015, veröffentlicht im Grammetalboten am 14.02.2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.05.2016, veröffentlicht im Grammetalboten am 11.06.2016 wird wie folgt geändert:

#### § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an den Werktagen von Montag bis Freitag von 06.30 - 17.00 Uhr geöffnet.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 Kraft.  
Niederrimmern, 15.06.2017  
Gemeinde Niederrimmern  
gez. Schmidt-Rose, Bürgermeister

<b>Nichtamtlicher Teil</b>
----------------------------

**Landgemeinde Grammetal**

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat die gesetzliche Grundlage, auf der die Landesregierung die Gebietsreform durchführen wollte, für nichtig erklärt. In der Bürgermeisterberatung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal am 15.06.2017 wurde daraufhin die weitere Vorgehensweise in Bezug auf die Bildung der Landgemeinde Grammetal ausführlich beraten. Im Ergebnis der derzeitigen Rechtslage haben sich die Anwesenden darauf verständigt, zur Verdeutlichung des bekundeten Willens zur Bildung einer Landgemeinde Grammetal, kurzfristig der VGem-Versammlung die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal nach Thüringer Kommunalordnung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Versammlung findet am 19. Juli 2017 in Isseroda statt. Sofern die Gemeinschaftsversammlung dieser Vorgehensweise mit der erforderlichen Mehrheit zustimmt, kann der Antrag zur Bildung einer Landgemeinde Grammetal noch im Juli auf den Weg gebracht werden.

**Brückenbau in Niederzimmern**

Sie werden gebaut, die Brücken, wenn auch nicht immer klar ist, warum es so lange dauert. Die Brücke „Auf dem Sand“ wird ab 14.07.2017 wieder befahrbar sein. Die Verzögerung entstand, weil die an die Brücke angrenzende Stützmauer entgegen der Planung auch erneuert werden muss. Auch hierfür wird die Gemeinde voraussichtlich Fördermittel erhalten. Die Aufträge für die Erneuerung wurden erteilt. Die Sonnenbrücke wird wohl wie geplant am 27.09.2017 wieder befahrbar sein. Dieses wird dann nicht nur für junge Autofahrer eine Premiere. Die Brücke war bereits gesperrt, als ich nach Niederzimmern gezogen bin.

**Reinigung der Gramme**

An den allermeisten Stellen ist das U-Profil der Gramme sauber. Bei den Arbeiten wurde jedoch an einem Punkt festgestellt, dass Stromkabel nicht tief genug verlegt wurden. Hier ist die TEAG gebeten worden, eine ordentliche Verlegung sicher zu stellen. Die Aufträge sind vergeben. Die Maßnahme soll im Juli abgeschlossen werden.

**Grünabfälle**

An vielen Stellen im Dorf finden sich Plätze, an denen Grünabfälle zusammengetragen werden. Alle gehen davon aus, dass die Gemeinde diese dann schon entsorgt. Dieses passiert auch, weil die Anwohner auch gemeindeeigene Flächen mähen und pflegen. Nun haben wir seit diesem Jahr jedoch nur einen Gemeindegärtner, der es nicht schafft, alle Punkte regelmäßig anzufahren und für Ordnung zu sorgen. Ich habe die Bitte, der Gemeinde insoweit zu helfen, dass Sie selbst auch für die Entsorgung der Grünabfälle sorgen. Vielleicht denken Sie dabei auch an Ihren Nachbarn, der dazu selber nicht (mehr) in der Lage ist.

*Ihr Bürgermeister, Christoph Schmidt-Rose*

<b>Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg</b>
--

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224 Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr
--

<b>Amtlicher Teil</b>
-----------------------

**Bekanntmachung von Beschlüssen****Gemeinderatsitzung vom 20.04.2017****Korrektur:**

Beschluss Nr. 28/2017 Dem Antrag auf Baugenehmigung eines Einfamilienhauses in Nohra, OT Ulla, Gemarkung Ulla, Flur 3, Flurstücknummer 196/9 wird zugestimmt.

davon anwesend: 8, Ja Stimmen: 0, Nein Stimmen: 7, Enthaltungen: 1

**Damit wird die Zustimmung nicht erteilt.**

**Gemeinderatsitzung vom 18.05.2017**

**Beschluss Nr. 33/2017:** Die Tagesordnung wird beschlossen.

Beschluss Nr. 34/2017: Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.04.2017.

**Beschluss Nr.: 35/2017:** Bestätigung aktualisierter Wirtschaftsplan 2017 für Wohnungsverwaltung: Der Gemeinderat hat den aktualisierten Wirtschaftsplan 2017 zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr.: 36/2017: Bestätigung Jahresrechnung 2016 MKH „Nohraer Spatzen“. Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung zur Kenntnis genommen.

**Gemeinderatssitzung vom 22.06.2017**

**Beschluss Nr. 39/2017:** Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Roten Stein-nördlicher Ortsrand“ im OT Ulla der Gemeinde Nohra gem. § 13 b BauGB i.v.m. § 13 BauGB

**Hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra hat in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Roten Stein-nördlicher Ortsrand“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.  
Für den Planbereich ist der Planentwurf von Juni 2017 maßgebend.

2. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan gemäß § 13 b BauGB (Einbeziehen von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt und das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB angewendet. Im Bebauungsplan gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend.  
Die Verfahrensumstellung zur Anwendung des § 13 b BauGB basiert auf der Änderung des Baugesetzbuches zum 04.05.2017.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans - bestehend aus der Planzeichnung sowie dem Entwurf der Begründung - ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und zusätzlich im Internet einzustellen und zugänglich zu machen.
4. Ort und Dauer der Auslegung/Veröffentlichung sind eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von der öffentlichen Auslegung/Internetveröffentlichung in Kenntnis zu setzen und parallel zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der Öffentlichkeit wird die Möglichkeit der Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke durch Offenlage der Planunterlagen gemäß § 13a Abs. 3 Satz 2 im Rahmen der öffentlichen Auslegung/Internetveröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB gegeben.
6. Die aktuellen Flurstücknummern und Flurstückgrenzen des

Bebauungsplanes sind in der Planzeichnung dargestellt und nachfolgend aufgelistet:

Gemarkung Ulla; Flur 3 - 196/9, 196/10 und teilweise 197.

7. Für die Planung ist gemäß § 13 Abs. 1 und 3 BauGB keine Umweltprüfung (Umweltbericht) erforderlich.

#### **Begründung:**

##### **Verfahrensstand**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra hat am 27.11.2016 die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 13 "Am Roten Stein-nördlicher Ortsrand" beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Wohngebietes als Fortsetzung der bestehenden, umgebenden Wohnbebauung, unter Ausnutzung vorhandener Erschließungssysteme, geschaffen werden. Ziel der Planung ist es, im nachgefragten Segment des Einfamilienhausbaus Bauflächen in der Gemeinde bereitzustellen.

##### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken der Planung erfolgt durch Offenlage der Planunterlagen gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Angaben zu Ort und Zeit werden im Rahmen der öffentlichen

Bekanntmachung getroffen. Unabhängig davon gilt weiterhin die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung).

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Die Behörden werden von der öffentlichen Auslegung/Internetveröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt und parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Entwurf für den Bebauungsplan zu billigen und seine Offenlegung/Internetveröffentlichung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorzunehmen.

##### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertreter: 13, davon anwesend: 11, Ja - Stimmen: 10, Nein - Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 1

##### **Bemerkung:**

Aufgrund des § 38 der ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen.

22.06.2017

gez. Schiller

Bürgermeister

##### **Anlage:**

Entwurf Planzeichnung

Entwurf Begründung

\*\*\*\*\*

## **Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung der Gemeinde Nohra**

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Roten Stein-nördlicher Ortsrand“ der Gemeinde Nohra/OT Ulla  
Auslage des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

#### **(1) Beschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra hat in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Roten Stein-nördlicher Ortsrand“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

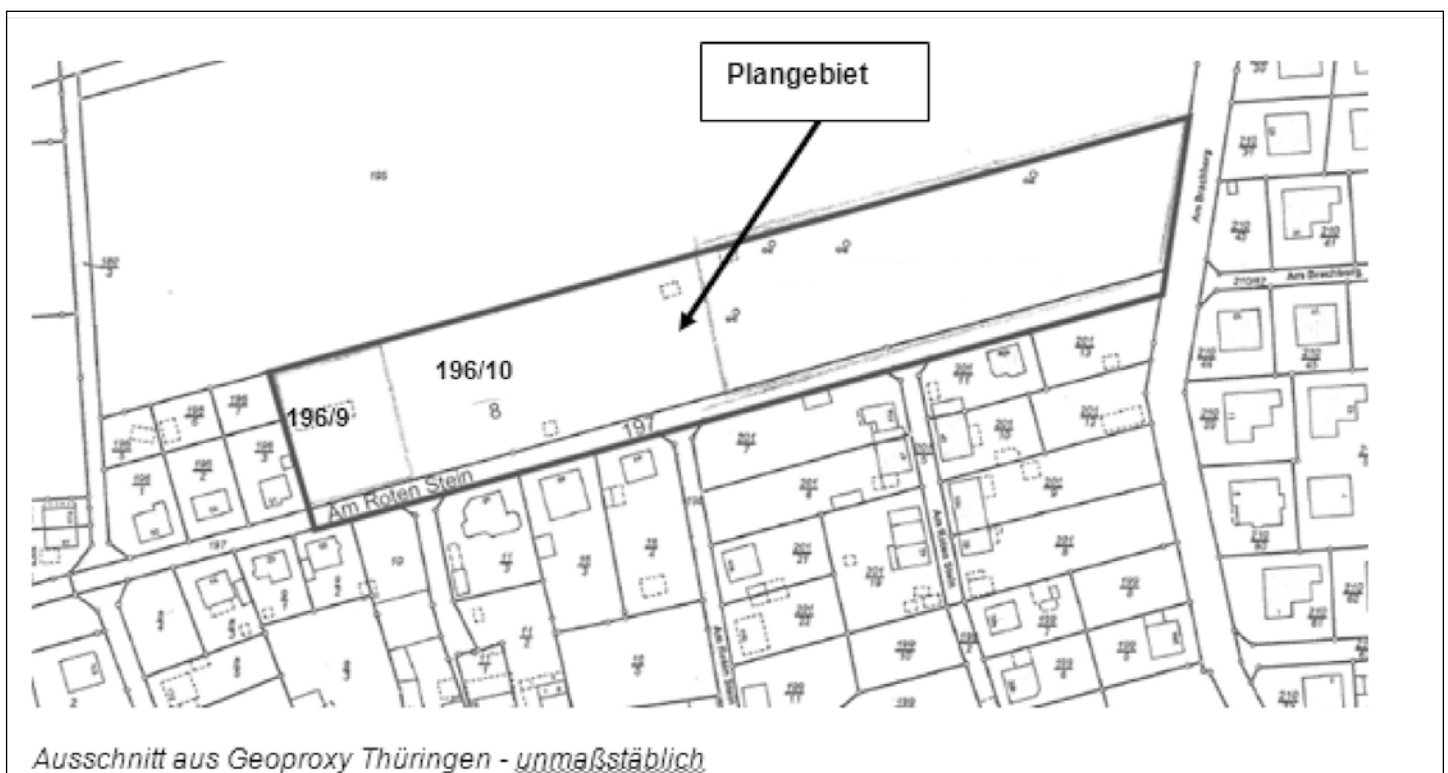
Für den Planbereich ist der Planentwurf von Juni 2017 maßgebend

#### **(2) Anlass der Planung:**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Wohngebietes als Fortsetzung der bestehenden, umgebenden Wohnbebauung, unter Ausnutzung vorhandener Erschließungssysteme, geschaffen werden. Ziel der Planung ist es, im nachgefragten Segment des Einfamilienhausbaus Bauflächen in der Gemeinde bereitzustellen.

#### **(3) Geltungsbereich des Plangebietes:**

Der Planbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 3 der Gemarkung Ulla: - 196/9, 196/10 und teilweise 197.





**(4) Beteiligung der Öffentlichkeit:**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 mit Begründung wird vom 17.07.2017 bis einschließlich 18.08.2017 in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal in 99428 Isseroda, Schlossgasse 19 im Bauamt während folgender Zeiten

Montag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Mittwoch 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt sowie auf der Internetseite der VG Grammetal unter <http://www.vg-grammetal.de> veröffentlicht. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

**(5) Umweltprüfung**

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 b BauGB i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung/Nachverdichtung aufgestellt. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe gemäß 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB wird abgesehen. Folgende umweltbezogene Untersuchungen sowie Gutachten liegen vor und sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- Erfassung der Fledermäuse im Vorfeld der Erarbeitung eines B-Planes in Nohra/Ulla "Am Roten Stein" - Dipl.-Ing. M. Franz; Stand: 16.06.2017
- Avifaunistisches Gutachten zum Bauvorhaben "Baugebiet Ulla, Am Roten Stein" – IB Sauer, Stand: 06.2017

**(6) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:**

Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 4 (2) BauGB).

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Nohra, den 26.06.2017, gez. Schiller, Bürgermeister